



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommu-  
nikation (UVEK)

Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4283  
Unser Zeichen:

Sarnen, 17. Mai 2022

### **Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG) danken wir Ihnen.

Im Grundsatz schliesst sich der Kanton Obwalden der Stellungnahme von BPUK und KÖV inklusive deren Beantwortung des Fragebogens an. Nachfolgend wird auf einige zentrale Punkte der Vorlage eingegangen.

Mit der Schaffung einer verkehrsträgerübergreifenden und staatlichen Mobilitätsdateninfrastruktur werden wichtige Grundlagen zur effizienten Nutzung der physischen Infrastrukturen und neue digitale Angebote in der Mobilität bereitgestellt. Der Kanton sieht darin Chancen zur Entwicklung neuer Mobilitätsangebote (wie Rufbus oder Sammeltaxi) dort, wo der öffentliche Verkehr seine Stärken nicht ausspielen kann. Dies ist im Hinblick auf neue, effiziente und attraktive Mobilitätsangebote eine Chance für weniger zentral gelegene Gebiete, insbesondere in Randstunden.

#### *Unklarer Aufwand für den Kanton*

Während der mögliche Nutzen für den Kanton in der Vorlage klar erkennbar sind, bleibt der zu erwartende Aufwand für die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung von Mobilitätsdaten für den Kanton schwierig abzuschätzen. Zwar führt der Bund im erläuternden Bericht (s. Kapitel 4.1.3.2.1) aus, dass das Gesetz keine neuen, über das heutige Mass hinausgehenden Pflichten für Dateneinhaber zur Nutzung der MODI und Bereitstellung der Daten zuhanden der MODI vorsieht. Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung von Daten sind jedoch in jedem Fall mit Aufwand verbunden. Um eine eigene Abschätzung vornehmen zu können, müssten im Minimum die angestrebten Kerndaten sowie die notwendige Qualität bekannt sein. Der Umfang des Sets an Kerndaten ist in jedem Fall so festzulegen, dass den Kantonen im Vergleich zu heute keine übermässigen Aufwände entstehen.

### *Finanzierung der MODI*

Die Finanzierung der MODI ist für die ersten zehn Jahre durch den Bund vorgesehen. Dadurch wird garantiert, dass der Aufbau, der Betrieb und die ersten Weiterentwicklungen sichergestellt sind und in einer ersten Betriebsphase ein kostenfreier Zugang ermöglicht wird. Damit wird ein niederschwelliger Zugang für alle Interessenten geschaffen. Zukünftige Gebühren müssen für Nutzer verträglich sein, um keine Zugangshürden zu schaffen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kleine, finanziell schwächere Nutzer wie Start-ups keinen Zugang erhalten und so Innovation verhindert wird. Fraglich ist, ob sich die MODI angesichts der gewählten Organisationsform und Grösse tatsächlich langfristig über Nutzerbeiträge finanzieren kann.

### *Anforderungen an die MODI*

Die gewählten Grundsätze zum Betrieb der MODI (Offenheit, Freiwilligkeit, Gleichbehandlung, keine Gewinnorientierung, Qualität, Verlässlichkeit, Transparenz, Flexibilität) sind wichtig und richtig gewählt. Wenn Daten auf freiwilliger Basis über die MODI bereitgestellt werden sollen, besteht die Herausforderung gegenüber Dritten darin, die Anreize für Datenlieferungen so auszugestalten, dass private Unternehmen auch freiwillig Daten liefern. Sollte sich diese Freiwilligkeit für die Datenlieferung als nicht zielführend erweisen, sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Verpflichtung für private Unternehmen geprüft werden. Öffentlich konzessionierte sowie subventionierte Mobilitätsanbieter sind bereits von Beginn an zu verpflichten, die notwendigen Daten zu liefern. Diese Datenlieferung darf aber nicht als zusätzlich abgeltungspflichtige Leistung geltend gemacht werden.

### *Nationale Datenvernetzungs-Infrastruktur Mobilität – NADIM*

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass mit der NADIM Mobilitätsdaten und deren Nutzerinnen und Nutzer (Mobilitätsanbieter, App-Entwickler, öffentliche Hand etc.) besser vernetzt werden. Die Verankerung der nötigen Sets an Kerndaten durch den Bundesrat wird jedoch als nicht stufengerecht erachtet. Es genügt, wenn die Betreiberin der NADIM – unter Einbezug der relevanten Akteure – die nötigen Sets an Kerndaten je Datenlieferant festlegt.

### *Verkehrsnetz CH*

Als Basis für eine gute funktionierende NADIM ist das Verkehrsnetz CH von grundlegender Bedeutung. Beim Bundesamt für Landestopographie ist das Verkehrsnetz CH organisatorisch richtig angegliedert. Wichtig ist, dass nicht nur Daten zu den Verkehrswegen der öffentlichen Hand, sondern auch weitere Daten zu Verkehrswegen anderer Mobilitätsakteure wie Private verpflichtend zur Verfügung gestellt werden.

### *Mobilitätsdatenanstalt – MDA*

Die Gründung einer neuen Bundesanstalt zum Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der NADIM ist aufgrund der hohen Relevanz von Daten für eine nachhaltige Mobilität stufengerecht. Eine Auslagerung der MDA in eine privatrechtliche Gesellschaftsform ist nicht zielführend, da es sich vorliegend um eine dauerhafte Staatsaufgabe handeln soll. Prüfwert scheint jedoch, ob bestehende Bundesämter oder Bundesanstalten um diese Aufgabe erweitert werden können.

### *Datenschutz*

Die Datenlieferanten müssen den Schutz der Personendaten ihrer Endkundinnen und -kunden sicherstellen. Die Personendaten für Vertrieb, Bezahlung, Buchung und Bewegungsdaten dürfen in keinem Fall zur Deckung gebracht werden können. Mit bearbeiteten Personendaten ist äusserst sorgfältig umzugehen. Dafür wird zu Beginn und danach auch fortwährend eine gross angelegte Sensibilisierungskampagne notwendig sein.

Die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der MODI dürfen nur dann erfolgen, wenn und wo dafür entsprechende (ausreichende) gesetzliche Grundlagen bestehen oder die Betroffenen nach einer vorgängigen Abklärung freiwillig eingewilligt haben. Die Datensicherheit ist – wie bei allen Personendatenbearbeitungen – vollumfänglich zu gewährleisten. Dafür müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden. Weiter dürfen nur die dafür notwendigen Personendaten bearbeitet werden. Es dürfen keine Personendaten auf Vorrat bearbeitet werden (um diese beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen Zweck verwenden zu können). Zudem ist die Löschung der einmal bearbeiteten Personendaten klar zu regeln. Schliesslich stellt sich die Frage der Kompatibilität mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Insgesamt werden im Rahmen der MODI sehr viele Personendaten für die Optimierung der Mobilität bearbeitet werden müssen und dadurch wohl etliche Profiling erstellt. Bei diesen gilt es sehr genau hinzuschauen, so dass Missbräuche dieser Daten präventiv verhindert werden können, indem beispielsweise nur sehr restriktiv Zugriffsrechte auf die erhobenen Daten vergeben werden. Zudem sollen die berechtigten Mitarbeitenden umfassend sowie kontinuierlich wiederkehrend geschult werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin